

Novellierung der Düng-Verordnung (DüV 2017)

„Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen“

Auswirkungen auf die Bioabfallwirtschaft

Dipl.-Ing. Holger Pfau

REMONDIS GmbH & Co. KG,
Region Nord

Am Ihlberg 10
24109 Melsdorf
Holger.pfau@remondis.de
www.remondis.de

Inhaltsverzeichnis

- Einbindung der DüV in die ergänzenden gesetzlichen Regelungen
 - Anlaß für die Novellierung: Nitrat-Bericht 2016
 - Düngegesetz 2017
 - Die Düngeverordnung (DüV) – Düngen nach guter fachlicher Praxis
- Welche Produkte der Bioabfallbehandlung sind davon betroffen?
- Ziel der neuen DüV / Inhaltsschwerpunkte der Novellierung
- Wie vermarkten die Bioabfallbehandler bislang?
- Welche Auswirkungen sind aus der Novellierung für die Bioabfallbehandlung zu erwarten?
- Gibt es Verwertungsalternativen?
- Resume

Presse (Februar 2017)



Presse (Oktober 2013 !)



Gesetzeslage zur Düngung des Ackerlandes in Deutschland

- Im Wesentlichen regeln folgende 3 Gesetze die Düngung:
 - **Düngegesetz (DüngG); 1977ff**
 - **Vertrieb, Kennzeichnung und Nutzung von Düngemittel**
 - **→ Änderungen Februar 2017 – ist erfolgt**
 - **Düngemittelverordnung (DüMV); 1996ff**
 - **Produktion und Vertrieb von Düngern (Regelung für Erzeuger)**
 - **Düngeverordnung (DüV); Novellierung 2017**
 - **Einsatz von Dünger (Regelung für den Anwender)**
 - Bundesratdrucksache 148/17
 - **→ Beschluß am 31.03.2017**

Anlaß für die Novellierung der DüV - Nitratbericht 2016

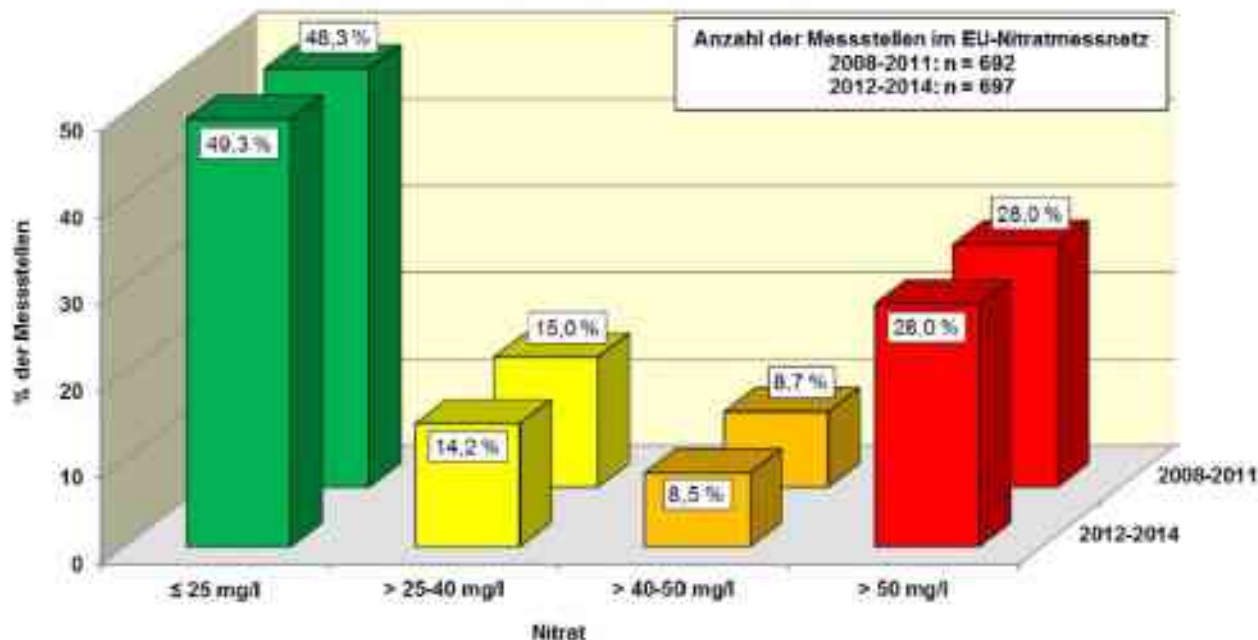
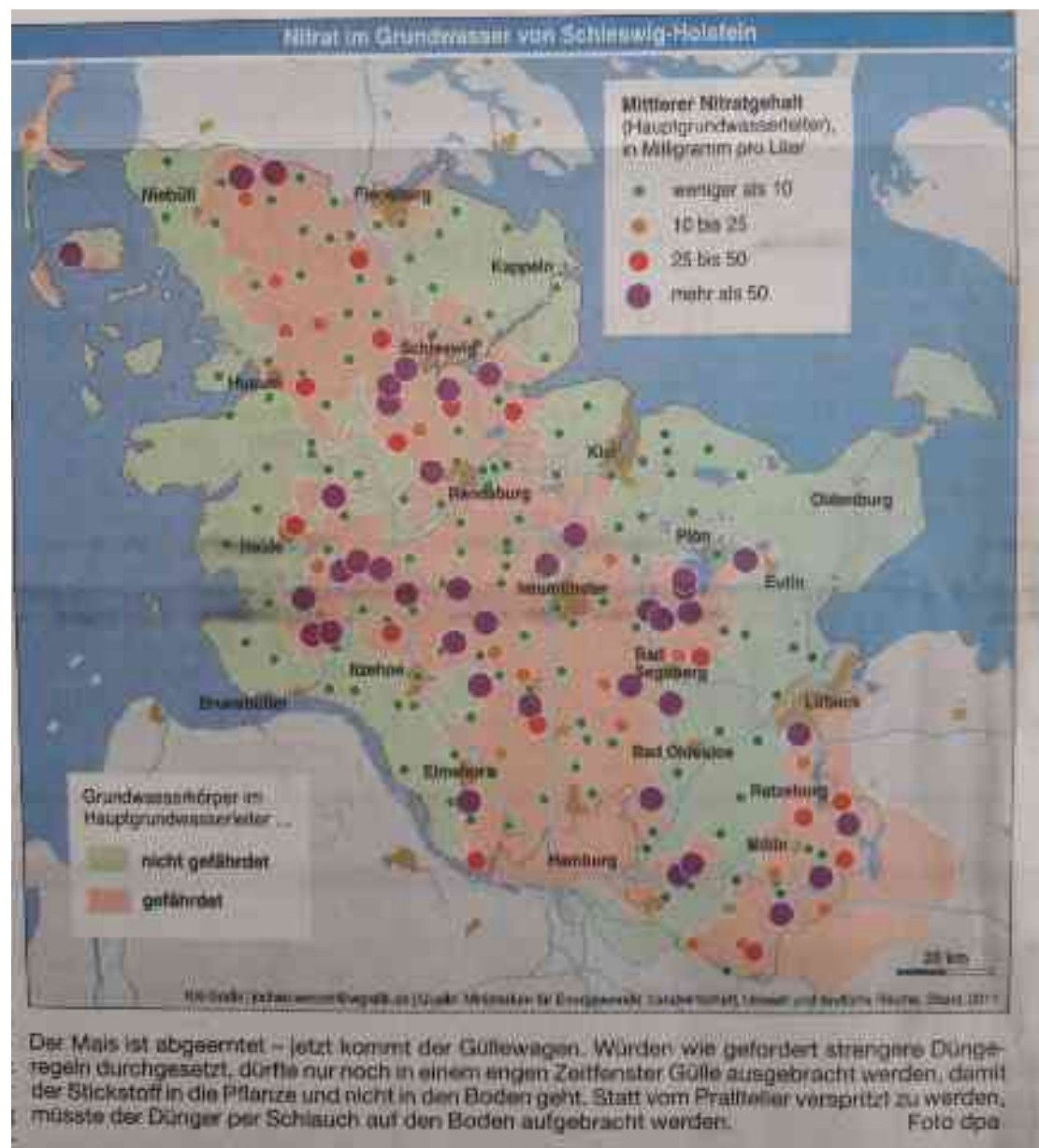


Abbildung 19: Häufigkeitsverteilungen der mittleren Nitratgehalte der Zeiträume 2008-2011 und 2012-2014 der EU-Nitratmessmessstellen

Quelle: Nitratbericht 2016

- **Gewässerzustand hat sich nicht wesentlich verbessert**
- **Anteil unbelasteter/gering belasteter Messstellen entgegen Prognose kaum gestiegen**
- **28% der Messstellen überschreiten Zielwert von 50 mg/l**

Nitratbelastung in S-H (2011)



Novellierung der DüV - infolge der EU Nitratrichtlinie (1991)

- **EU stellt ebenfalls keine erkennbaren Veränderungen der Belastungen fest.**
- **EU bemängelt fehlende Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (seit 1991)**
- **EU hat Klage beim EU-Gerichtshof eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren)**
 - Grund: Deutschland habe es versäumt, strenger gegen die Grundwasserbelastung durch Nitrat vorzugehen
 - → hohe Strafzahlungen drohen
 - → **Umsetzung in Form der novellierten DüV** bekam dadurch nun Priorität
 - → Beschlußfassung ist im Bundesrat am 31.03 März 2017 erfolgt.
 - → Neu: **EU muß nicht** die von der BRD beschlossene DüV bestätigen (Notifizierung)
 - → Verordnung tritt mit Bekanntmachung im Gesetzblatt in Kraft. (zeitnah zu erwarten)
 - → Inkrafttreten ist zu erwarten ab: **Termin??? (Sommer 2017 ?)**

Die Düngeverordnung (DüV) „Düngen nach guter fachlicher Praxis“

- Ziel der LW: maximaler Ernte-Ertrag; Verwertung von Gülle aus der Tierproduktion
 - Düngen =
 - Richtige Zusammensetzung
 - Rechter Zeitpunkt des Einsatzes
 - Bedarfsmenge je nach Pflanzung
 - Einsatz geeigneter Technik
 - Vermeidung von Umweltschädigungen =
 - Austrag von Überschußdüngemengen in das Grundwasser
 - Unbehinderter Abfluß in Oberflächen-Gewässer
 - Ammonikbelastung über den Luftpfad
- ➔ Bauernverband S-H bestätigt, dass die Regeln bislang nicht immer so berücksichtigt wurde (NDR S-H-Magazin, 30.04.2017).**

Düngegesetz 2017

→ wesentliche Änderungen:

- Nach langer politischer Diskussion erfolgte Einigung im Februar 2017:
 - **Einführung einer Stoffstrombilanz**
 - → gilt ab 2018 für landw. Betriebe
 - mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV)
 - oder > 30 ha landw. Nutz-Fläche mit einem Viehbesatz von > 2,5 GV/ha
 - → Bagatellgrenze für Kleinbetriebe
 - → Für die Stoffstrombilanz muß eine eigene Verordnung erarbeitet und erlassen werden.
 - → **ab 2023 gilt diese dann für alle Betriebe**
 - Weiterhin müssen **die** Länder in **den** Gebieten **Maßnahmen erlassen, die besonders mit Phosphat und Nitrat belastet sind**. Ermächtigungen dafür werden ausgeweitet.
 - Über die Anforderungen der EU hinaus (!) wird die **Stickstoffausbringung mit 170 kg-N/ha auch auf organische (pflanzlichen Ursprungs) Dünger ausgeweitet**. Vorher nur Düngeprodukte tierischen Ursprungs.

Die Düngeverordnung (DüV)

Welche Produkte der Bioabfallwirtschaft sind davon betroffen ?

- Grundsätzlich sind alle Produkte betroffen, die landwirtschaftlich eingesetzt werden.
 - Egal ob zur Humusanreicherung oder zur Düngung

- → Davon sind also sämtliche Kompostprodukte als auch Gärprodukte betroffen

- **Nicht betroffen sind** die erzeugten Kompostprodukte für den Garten- und Landschaftsbau und die Renaturierungen etc.

Die Düngeverordnung (DüV)

Ziel / Schwerpunkte der novellierten DüV – Stand 31.03.2017

- **Düngebedarfsermittlung**
- **Anwendung auf gefrorenem Boden**
- **Einarbeitungspflicht und technische Vorgaben**
- **170 kg-N-Regelung**
- **Herbstausbringung und Sperrfrist**
- **Nährstoffvergleich**
- **Regelungen zu Lagerkapazitäten**
- **Länderregelungen für belastete und unbelastete Gebiete**

Die Düngeverordnung (DüV)

➔ Inhalte, die die Bioabfallwirtschaft (be-)treffen:

- Düngebedarfsermittlung - Düngeplanung:
 - Nachlieferung von Stickstoff aus org. Düngemitteln (10% vom Ges.-N) darf im Fall von Kompost auf 3 Jahre (4+3+3%) verteilt werden. **§ 4 Abs. 1 Nr.5 DüV**
(Max. 170 kg N/ha*a; = 510 kg/ha in 3 Jahren) § 6 Abs. 4 DüV
- Betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff (Hoftorbilanz ab 2018),
➔ Überschreitung = Owi-Verfahren **§ 14 Abs 1 Nr 9 DüV**
 - **Zuständige Behörde kann „erforderliche Zuschläge“ berücksichtigen und in Abzug bringen !!** (➔ bei besonders geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit des Stickstoffs erforderlich, – z.B. Kompost – der nicht nur für die Pflanzenernährung sondern auch für den Humusaufbau des Bodens eingesetzt) **§ 8 Abs. 5 DüV**
- **Sperrfrist** von Festmist und Kompost
 - **1 Monat für Kompost (15.12. bis 15.01.)** ; 2,5 Monate für feste Gärreste **§ 6 Abs. 8 DüV**
- **Ausbringung auf gefrorenen Boden ist flexibler geworden.** (Boden darf an dem Tag der Aufbringung nicht auftauen, aber keine Ausbringung auf Schnee, u.a.) **§ 5 Abs. 1 DüV**

Die Düngeverordnung (DüV)

➔ Inhalte, die die Bioabfallwirtschaft (be-)treffen:

Problematisch sind folgende Inhalte:

- Biogasanlagen-Gärrückstände „fest“ (getrocknet oder pelletiert, o.ä.):
 - Mind. Anrechenbarkeit 30% vom Ges.-N.
 - ➔ ist zu hoch; 5-15%-Soll ➔ Marktnachteil !!
- Ausnahmeregelungen für Festmist gelten nicht mehr für festen Gärrest:
 - Beispiel: verkürzte Sperrfisten oder Ausbringung auf gefrorenen Boden.
 - ➔ Das ist sachlich nicht begründbar. ➔ Marktnachteil !!
- Obergrenze Gesamtstickstoff 170 kg-N / ha*a (= 510 kg-N / ha*3a für Kompost)
 - bleibt unverändert ➔ Marktnachteil
 - ➔ **BGK hat empfohlen (ist aber nicht in der VO berücksichtigt worden):**
 - **Kompost als Humusdünger aus dieser Begrenzung herauszunehmen**
 - Ausgleichsdüngung müßte dann nicht mit Mineraldünger, sondern könnte dann auch mit flüssigem Dünger – Gülle – ergänzt werden.**
 - **Humusdünger im Düngemitterecht als eigenes Düngemittel definieren**

Nährstoffinhalte und Wert von Kompost und flüssigen Gärprodukten

Tabelle 2: Nährstoffwert von Kompost und von flüssigen Gärprodukten (ohne Berücksichtigung des Wertes von enthaltenen Spurennährstoffen und organischer Substanz)

Nährstoff	Frischkompost		Gärprodukt flüssig	
	Nährstoff- gehalt kg/t FM	Wert der Nährstoffe Euro/t FM	Nährstoff- gehalt kg/t FM	Wert der Nährstoffe Euro/t FM
N	9,6		5,4	
N anrechenbar	1,06 [*]	0,65	3,3 ^{**}	2,01
P ₂ O ₅	4,9	3,04	1,9	1,18
K ₂ O	8,2	4,59	2,9	1,62
CaO	33,5	3,35	3,7	0,37
Düngewert: pro t FM		11,63		5,19
* 11% von N-gesamt, ** 61% von N-gesamt				

Quelle: BGK

Die vermarkten die Bioabfall-Behandler bislang ?

■ Bundesweit werden jährlich (Stand 2016)

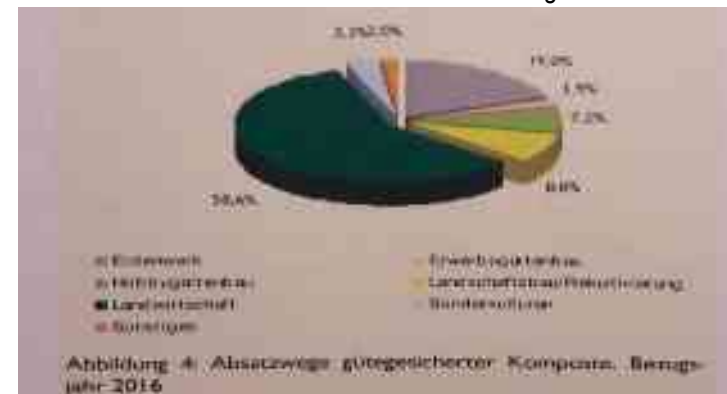
- min. 7,5 Mio. t Bioabfälle
(ca. 51% Biogut + ca. 49% Grüngut) verarbeitet
- min. 3,5 Mio t Bioabfall-Kompost erzeugt
 - davon werden ca. **60% landwirtschaftlich** verwertet
- (zzgl. vergärbare Reststoffe = ca. 4,2 Mio. t)

■ In S-H werden jährlich (Stand 2016 – abgeschätzt)

- min. 400.000 t Bioabfälle verarbeitet
- min. ca. 170.000 t Bioabfall-Kompost erzeugt
 - davon werden ca. **90% landwirtschaftlich** verwertet
- Flüssige Gärprodukte aus der Bioabfallbehandlung werden auf ca. 30.000 m³/a geschätzt. Diese sind nur **(= zu 100%) landwirtschaftlich** einsetzbar.



Quelle Diagramme: BGK



➤ **Durch die neue Bioabfallverordnung steigen die Mengen derzeit erheblich.**

Welche Auswirkungen wird die DüV auf die Vermarktung der Bioabfall-Komposte und –Gärprodukte haben?

- Die DüV – Auswirkungen in der Landwirtschaft allgemein
 - begrenzt / reduziert für die LW den Einsatz von Nährstoffen auf den Feldern.
 - Verpflichtet die LW zur Stoffstrom-Bilanzierung > 50 GVE oder > 30ha (>2,5 GV/ha)
 - ahndet Verstöße mit Bußgeldern
- größerer Flächenbedarf für die gleiche Düngemittelmenge**
- weitere Transporte**
- stärkerer Konkurrenz = höhere Preise**
- dieses gilt auch für die flüssigen Gärprodukte und Komposte aus Bioabfall**

Welche Auswirkungen wird die DüV auf die Vermarktung der Bioabfall-Komposte und –Gärprodukte haben?

■ Für organische Dünger gilt neu die 170 kg-N/ha-Regel

- Landwirte müssen auch für Komposte und feste Gärreste die Analysenwerte des **Gesamt-N-Wertes in den Bilanzen** ansetzen.
- Problem: nur ca. 10% des Ges.-Stickstoffs ist für die Pflanze sofort verfügbar; ca. 80% ist fest gebunden und humusreproduktionswirksam
bei mehrjähriger Anwendung ist nur 20 bis 35% des Ges.-N düngewirksam
→ Bilanznachteil
- gewünschte Regelung – den **verfügbaren N-Anteil** in die Bilanz aufzunehmen - ist nicht berücksichtigt worden **→ Marktnachteil = Produktverdrängung**
- **Extremfall:**
 - keine ausreichende Düngewirkung, kein Interesse der LW = kein Kompostabsatz
→ Lager in den Anlagen laufen über; → Stop für die Bioabfallsammlung !

Welche Auswirkungen wird die DüV auf die Vermarktung der Bioabfall-Komposte und –Gärprodukte haben?

- **Mögliche Problemlösung:**

- **§ 8 Abs. 5 der DüV:**

erforderliche Zuschläge (für anrechenbare Dünge-Verluste) beim Nährstoffvergleich für N - definierbar durch zuständige Behörde
→ insbesondere bei geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit des N (z.B. Kompost, der vorrangig auch zur Humusversorgung des Bodens eingesetzt wird)

→ Abzug gem. Anlage 5 Tabellenzeichen 11

→ Die zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer sind hier in der Pflicht, Klarstellungen zu schaffen.

Die Verunsicherung ist bereits groß – die Zeit drängt!!!

Wird es Unterschiede zwischen den Bundesländern geben?

Gibt es Alternativen zur landwirtschaftlichen Vermarktung?

- **GaLa-Bau und Hobbygartenbau wären die Alternative**
 - Markt ist gesättigt; Verdrängungswettbewerb braucht Jahre und Geld
 - Biokompost hat spezifische Nachteile: Salzgehalt, Inhomogenität;
 - Produktionsumstellung auf Fertigkompost = fehlende Kapazitäten
- **Einsatz im Ausland**
 - → Markt muß ebenfalls erst vorbereitet werden, benötigt Jahre und Geld
 - → Produkt ist immer noch formell „Abfall“ = Vermarktungshürde; Notifizierung erf.
- **Trocknung und Verbrennung – ist auszuschließen**
 - → Widerspricht den Zielen der Kreislaufwirtschaft und den aktuellen Bestrebungen noch mehr organische Abfälle aus der Restabfalltonne in die Verwertung zu bringen
 - → Die gesetzlich geforderten Quoten für stoffliche Verwertung sind ohne die Bioabfall-Kompostvermarktung nicht erfüllbar

→ Alle Alternativen verursachen wesentliche zusätzliche Kosten in der Bioabfallbehandlung und sind nicht kurzfristig verfügbar !

Die neue Düngeverordnung (DüV)

Resume:

- Grundsätzlich sind die Regelungen im Sinne des Umweltschutzes richtig und werden von unserer Branche unterstützt.

- Problematisch ist, daß es
 - keine bundeseinheitliche Regelung für die reduzierte Anrechenbarkeit des verfügbaren Stickstoffs für Kompost und feste Gärreste gibt und
 - noch unklar ist, wie die Bundesländer jeweils die Sonderregelungsmöglichkeiten nutzen werden
 - noch keine End-of-waste-Regelung für die Produkte gibt und
 - alternative Einsatzmöglichkeiten und Märkte für die erzeugten Mengen nicht gibt!

Die neue Düngeverordnung (DüV)

Resume:

- → **Regelungsklarheit seitens der Bundesländer für den Einsatz der Produkte ist kurzfristig erforderlich!**
- → **Mit dem Inkrafttreten droht sonst der Vermarktungsstillstand und ein kollabieren der Bioabfallgetrenntsammlung**
- → **mit einem Anstieg der Vermarktungskosten und somit Anstieg der Kosten der Bioabfallverwertung muß gerechnet werden**
- → **Die Bedenken der Branche wurden mehrer Jahre lang bei allen Verantwortlichen vorgetragen. Die Risiken für die Bioabfallgetrenntsammlung werden aus unserer Sicht nach wie vor unterschätzt.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit